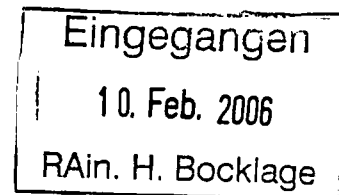


# Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Ausfertigung

2 L 121/02

5 A 2458/00 VG HGW



## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hildegard Bocklage  
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland  
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

**w e g e n**  
Asylrecht - Irak

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

**am 1. Februar 2006**  
**in Greifswald**

durch  
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje,  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann

**beschlossen:**

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald - 5. Kammer - vom 13.03.2002 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Abschiebungsverbot nicht "gemäß § 51 Abs. 1 Ausländergesetz", sondern "gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz" besteht.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beteiligte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Durch Bescheid vom 26.10.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers vom 11.09.2000 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak (Nordirak) auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Mit der dagegen erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, nicht weiter verfolgt.

Durch Urteil vom 13.03.2002 hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid teilweise aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass für die Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG besteht.

Dem vom Beteiligten gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat entsprochen.

Durch Beschluss vom 05.08.2004 hat der Senat die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Klage abgewiesen. Diesen Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht am 22.12.2004 aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der Senat entscheidet über die Berufung des Beteiligten (erneut) gemäß § 130a VwGO durch Beschluss, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Berufung ist zurückzuweisen, weil der Kläger bei Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen (aktuellen) Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf den begehrten Abschiebungsschutz - nunmehr statt auf § 51 Abs. 1 AuslG auf § 60 Abs. 1 AufenthG gestützt - hat.

Ob allerdings dieser Anspruch - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - bereits wegen der Asylantragstellung in Deutschland gegeben ist oder ob allein deswegen nach dem zwischenzeitlichen Sturz des Baath-Regimes einem irakischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung (mehr) droht, bedarf hier keiner allgemeinen Klärung (vgl. Beschl. des Senats v. 15.09.2005 - 2 L 112/02 - m.w.N.). Dem Kläger droht aber bei einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung, weil er der yezidischen Religion nicht nur zugehörig, sondern als Sheikh zu den religiösen Würdenträgern zu rechnen ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u.a. wegen seiner Religion oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Durch das Wort "bedroht" lässt § 60 Abs. 1 AufenthG erkennen, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine der dort genannten Rechtsgutsverletzungen bestehen muss und eine bloße, auch durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit nicht ausreicht. Für die Prognose drohender politischer Verfolgung unterscheidet die Rechtsprechung zwei Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe. Während bei einem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden ist, kann einer Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, Asyl nur dann versagt werden, wenn bei Rückkehr in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sogenannter herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Diese Maßstäbe gelten entsprechend für die Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. zu § 51 AuslG: Beschl. des Senats v. 21.11.2002 - 2 L 188/01 -).

Ob dem Kläger bereits vor seiner Ausreise politische Verfolgung drohte, kann der Senat offen lassen. Im Falle einer Rückkehr in den Irak droht ihm jedenfalls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Dafür reicht es nach der Rechtsprechung des Senats aus, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat; dies ist das vorrangige qualitative Kriterium, welches bei einer Beurteilung anzulegen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Dabei ist insbesondere die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs zu berücksichtigen. Je gravierender die möglichen Rechtsgutsverletzungen sind, desto weniger kann es den Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ihrer Intensität und Häufigkeit nach von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selber Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (vgl. Beschl. des Senats v. 21.11.2002, a.a.O., m.w.N.).

Gemessen an den genannten Kriterien ist der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer individuellen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt.

Ob ihm politische Verfolgung schon wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Yeziden droht, kann der Senat allerdings offen lassen, maßgeblich ist hier darauf abzustellen, dass die Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle des Klägers deshalb erhöht ist, weil es sich bei ihm um einen religiösen Würdenträger aus dem Sinjar-Gebiet handelt.

Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers ist glaubhaft, ohne dass es einer erneuten persönlichen

Anhörung des Klägers bedarf. Er hat insoweit während des gesamten Verfahrens einheitlich vorgetragen. Das Verwaltungsgericht ist nach persönlicher Anhörung davon ausgegangen, dass er Yezide aus dem besagten Gebiet ist (vgl. Seite 11 UA). Auch das Bundesamt hat ersichtlich insoweit keine Zweifel gehabt. Im angefochtenen Bescheid wird der Kläger gerade wegen seiner Eigenschaft als yezidischer Sheikh auf den Nordirak als innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen (vgl. Seite 6 des angefochtenen Bescheides). Dem ist jedoch nach der für die Entscheidung des Senats maßgeblichen aktuellen Lage im Irak nicht beizupflichten.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Lage für Yeziden außerhalb des kurdisch kontrollierten Teils des Irak - wozu auch das Sinjar-Gebiet (westlich von Mosul) gehört - nach dem Sturz des Baath-Regimes erheblich verschlechtert hat. Dies liegt auch daran, dass Yeziden Kurden sind und auch allgemein für Kurden gehalten werden. Sie gelten daher in islamischen Kreisen nicht nur als "Ungläubige", sondern zudem als Verbündete der Amerikaner. Besonders gefährdet sind yezidische Funktionsträger. Die Gefahren gehen nicht unmittelbar von staatlichen Stellen, sondern von Personen, die immer stärker radikal-islamische Haltungen einnehmen, aus. Die noch im Aufbau befindlichen staatlichen Stellen sind jedenfalls in der genannten Region nicht in der Lage, dagegen Schutz zu gewähren; die Täter müssen auch nicht mit Strafe rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14.02.2005 gegenüber dem VG Köln zum Az. 18 K 8648/01.A; Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Stellungnahme vom 03.11.2004, a.a.O.; VG Köln, Ur. v. 22.08.2005 - 18 K 8648/01.A -).

Der Kläger ist auch landesweit gefährdet. Insbesondere kann er nicht auf den Nordirak als innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen werden (vgl. VG Köln, a.a.O.; UNHCR, Stellungnahme vom 06.09.2005 gegenüber dem VG Stuttgart zum Az. A 2 K 13918/03).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.